



Themen der aktuellen Ausgabe

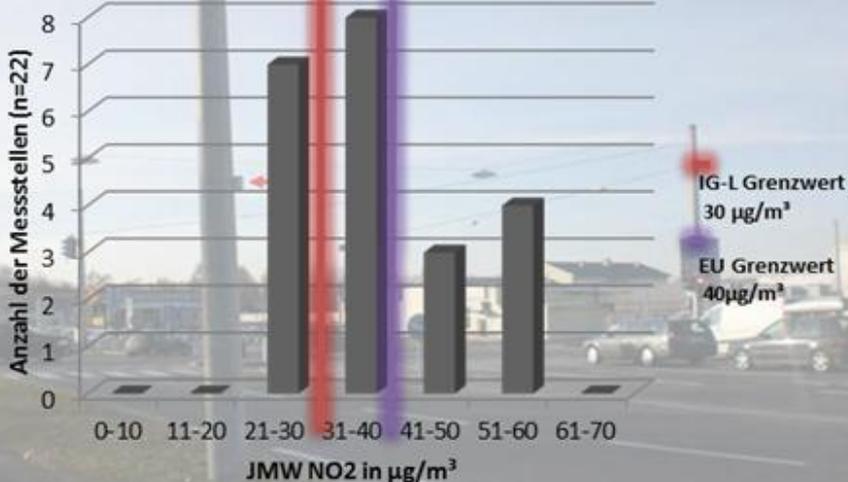
Stellungnahme der Oö. Umweltschutzanstalt zum Entwurf des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP):

Die Mitgliedstaaten der EU haben sich verpflichtet, die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik umzusetzen. Die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.

Ein Fall für den Oö. Umweltschutzanwalt...

- **Linz:** Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G
- **Steyr:** Luftqualität
- **Waizenkirchen:** Renaturierung

NO₂ - Konzentrationen im Stadtgebiet Linz



Quelle: Magistrat Linz, Grüner Bericht Nr. 1/2012



Vorwort

Innehalten, zurückblicken, nach vorne schauen, den neuen generellen Kurs abstecken - Vorwahlzeiten und der in dieser Ausgabe thematisierte Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2) sind sich da in ihrer Herangehensweise nicht ganz fremd.

In beiden Fällen geht es auch darum, den Blick dafür zu schärfen, was tatsächlich vor Ort - im Zuständigkeitsbereich - getan werden kann, abseits der „Großwetterlagen“, die sich ja auch wieder ändern können.

Auch wenn „Arbeit“ und „Sicherheit“ die aktuell dominierenden Themen sind, zeigen jüngste Umfragen, dass auch nachhaltige Energienutzung, Schonung der Rohstoffvorräte und verstärkter Schutz wertvoller Naturräume als Faktoren zur Schaffung von fairen Chancen für kommende Generationen benannt werden - und das nicht nur von Experten, sondern von der breiten Bevölkerung. Chancengleichheit für Natur und Umwelt ist nach überwältigend hoher Ansicht der Befragten öffentliche Aufgabe. Beim NGP - wie auch bei unserem generellen Umgang mit Natur und Umwelt - ist noch einiges drinnen.

Die Welt muss man dazu nicht neu erfinden; nur das, was ohnehin schon auf dem Tisch liegt - oder bereits fertig noch in Schubladen schlummert - konsequent und mit etwas mehr Mut umsetzen.

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Oö. Umweltschutzanwalt



Abb. Renaturierung

Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft zum Entwurf des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP)

Die Mitgliedstaaten der EU haben sich verpflichtet, die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur „Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ umzusetzen. Die Mitgliedstaaten „schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.“

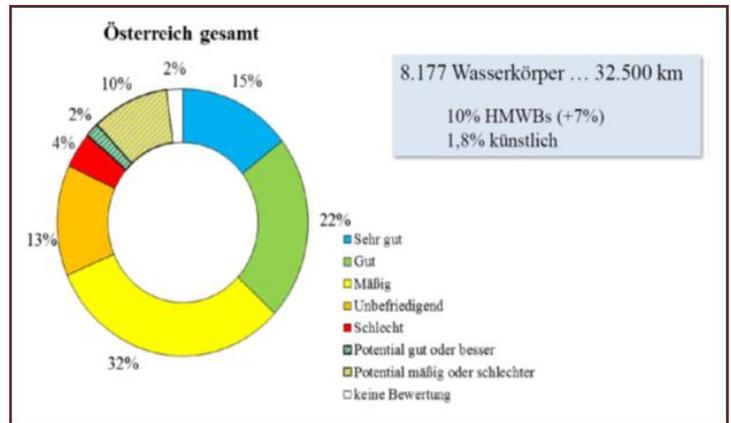
Die nationale Umsetzung erfolgt auf Basis erstellter Bewirtschaftungspläne (= NGP: Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan). Das BMFLUW (Ministerium für ein lebenswertes Österreich) hat mit Jänner 2015 den Entwurf zum 2. NGP veröffentlicht.

Um die Ziele der WRRL zu erreichen, waren die Maßnahmen des 1. NGP für die Fließgewässer unzureichend. Die Beseitigung einzelner Querbauwerke haben – wie erwartet – zur Erreichung der festgesetzten Umweltziele für Oberflächengewässer nur unwesentlich beigetragen, die Gesamtsituation hat sich nur unwesentlich verbessert. Es bedarf für den 2. NGP massiver Anstrengungen (auch aus finanzieller Sicht), dass zumindest bis 2027 im Sanierungsraum des 1. und 2. NGP für Oberflächengewässer das jeweils gewünschte Umweltziel (guter Zustand bzw. gutes ökologisches Potential) erreicht wird. Diese Anstrengungen können aus dem vorliegenden Entwurf zum 2. NGP nicht abgeleitet werden, da

logisches Potential) erreicht wird. Diese Anstrengungen können aus dem vorliegenden Entwurf zum 2. NGP nicht abgeleitet werden, da

- * die Maßnahmen des 2. NGP der Fortführung des 1. NGP entsprechen und lediglich der Sanierungsraum ausgeweitet wurde und
- * für diese Maßnahmen die Finanzierung gemäß UFG (Umweltfördergesetz) nicht gesichert ist.

Ökologischer Zustand/Potential österr. Fließgewässer mit EZG > 10 km²
(Quelle: BMLFUW; Vortrag von Mag. Gisela Offenböck)



Ökologische Zustandsklasse	sehr gut	gut	mäßig	Unbefriedigend	schlecht	gutes Potential	mäßiges Potential	gesamt
Anzahl Wasserkörper	71 (5,4%)	289 (21,9%)	720 (54,6%)	188 (12,7%)	28 (2,1%)	1 (0,1%)	42 (3,2%)	1319
Längen der WK in km	181 (3,7%)	786 (16,1%)	2509 (51,3%)	816 (16,7%)	187 (3,8%)	3 (0,1%)	409 (8,4%)	4892

Ökologische Zustandsklasse	sehr gut	gut	mäßig	Unbefriedigend	schlecht	gutes Potential	mäßiges Potential
2015	3,7%	16,1%	51,3%	16,7%	3,8%	0,1%	8,4%
2021	4,1%	18,5%	51,2%	14,9%	2,9%	0,1%	8,4%
2027	4,1%	20,5%	50,4%	14,9%	1,9%	0,1%	8,0%

Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft sind für eine erfolgreiche Umsetzung der WRRL folgende Verbesserungen in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen:

Flusseinzugsgebietsbezogene Planungen

Nur eine gesamtheitliche (flusseinzugsgebietsbezogene) Betrachtung nach Art 11 EU-WRRL ermöglicht die Festlegung und Priorisierung von ökologisch wirksamen und kosteneffizienten Sanierungsmaßnahmen.

In Analogie und im Einklang mit der Hochwasserrichtlinie sind für die Fließgewässer beider Sanierungsräume (1. und 2. NGP) Gewässerentwicklungskonzepte auszuarbeiten, damit in der 3. Periode (2021 bis 2027) die erforderlichen Maßnahmen *verbindlich* verordnet und umgesetzt werden können.

Natura 2000-Gebiete und Auenstrategie Österreichs

Alle größeren Auengebiete sind als Natura 2000-Gebiete auszuweisen und in den Sanierungsraum einzubeziehen. Für alle wasserrelevanten Natura 2000-Gebiete hat ein absolutes Verschlechterungsverbot (eine Verschlechterung innerhalb eines Zustands ist ebenfalls inbegriffen wie das Gebot der Zielerreichung des günstigen Erhaltungszustandes für FFH-Schutzgüter bzw. des guten ökologischen Zustands) zu gelten.

Ausreichend finanzielle Mittel für die Umsetzung

Die Einhebung von Gebühren für alle Wasserdienstleistungen (einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten) wird zur Umsetzung und Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen unumgänglich sein. Die entsprechende Berücksichtigung im 2. NGP ist dahingehend erforderlich. Andernfalls müssen die finanziellen Mittel auf anderem Wege (mittels Förderungen: UFG, WBF, Life, etc.) zur Verfügung gestellt werden, wobei die für die Periode 2009 - 2015 verfügbaren UFG-Mittel (140 Mio €) als nicht ausreichend für die Folgeperioden angesehen werden.

Klare Festlegung der Belastungsreduktion:

Die Herstellung der Durchgängigkeit hat für den gesamten Sanierungsraum des 1. und 2. NGP zu erfolgen und ist bis spätestens 31.12.2021 herzustellen.

Die Restwassermenge für den gesamten Sanierungsraum des 1. und 2. NGP hat mindestens die Werte der Qualitätsziel-Verordnung Ökologie zu betragen (Basisabfluss + dynamischer Anteil).

Diese Restwassermenge gilt für alle Fließgewässer (natürliche, erheblich veränderte und künstliche Gewässer) und ist bis 31.12.2021 umzusetzen.

Themenbereiche, die nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft **im Bewirtschaftungsplan mangelhaft bzw. gar nicht umgesetzt** werden:

Alle *sehr guten Gewässerstrecken*, aber auch *hydro-morphologisch sehr guten* Strecken müssen erhalten bleiben (Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken)!

Die *Durchgängigkeit* für Gewässerorganismen ist für *flussauf- und flussabwärts* gerichtete Wanderungen herzustellen (inkl. Fischabstieg).

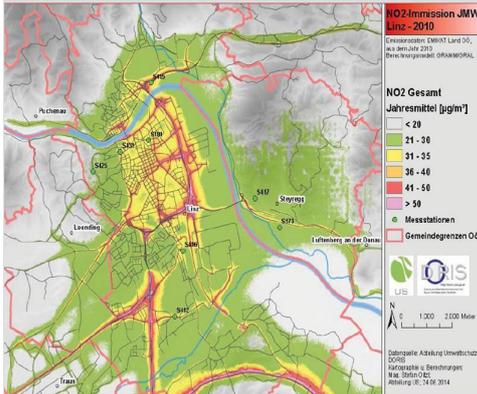
Wiederherstellung eines intakten *Geschiebehaushaltes* vor allem in jenen Gewässern, wo bereits ausreichende Informationen (Studien und Forschungsarbeiten) vorliegen - wie beispielsweise an der Unteren Salzach.

Ausblick auf den 3. NGP:

Auf Basis flusseinzugsgebietsbezogener Planungen ist ein realistischer Ausblick auf einen 3. NGP zu erstellen; nicht zuletzt deshalb, um die Ernsthaftigkeit Österreichs an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erkennen zu lassen.

Stellungnahme unter:

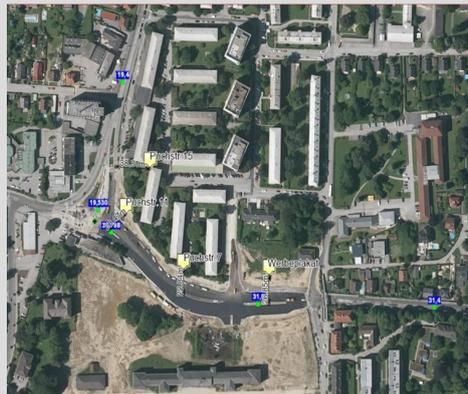
www.ooe-umwelthanwaltschaft.at



Linz

Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G: Stellungnahme

Während sich die Linzer Feinstaubsituation in den letzten Jahren wesentlich entspannt hat, ist beim Luftschadstoff *Stickstoffdioxid* (NO_2) noch kein Aufatmen angesagt. Entlang der stark befahrenen Hauptverkehrsrouten in Linz ist durchgehend von Grenzwertüberschreitungen - sowohl vom österreichischen IG-L-Grenzwert als auch vom EU-Grenzwert - auszugehen. Dies haben Untersuchungen von Magistrat und Land Oö. in den Jahren 2011/2012 mit sogenannten „Passivsammlern“ im Stadtgebiet von Linz gezeigt. Passivsammler sind einfache Messvorrichtungen, mit denen in ausreichender Genauigkeit flächendeckend Luftanalysen durchgeführt werden können. Während in anderen Landeshauptstädten Österreichs jeweils das gesamte Stadtgebiet als „belastetes Gebiet“ eingestuft ist, beschränkt man es in Oberösterreich auf den Bereich der Innenstadt und einiger Hauptverkehrsrouten. Wir fordern die Ausweisung des gesamten Stadtgebietes (ausgenommen Industrie) als belastetes Gebiet im Sinne des UVP-G 2000. Stellungnahme unter: www.ooe-umweltschutz.at
Messberichte: www.linz.at/umwelt



Steyr

Luftqualität in Steyr

Im Bereich der Taborkreuzung in Steyr wurden in den Jahren 2014/15 Messungen des Luftschadstoffes *Stickstoffdioxid* (NO_2) mittels Passivsammlern sowie ein Biomonitoring mit Weidelgras durchgeführt. Es zeigte sich, dass in Kreuzungsbereichen - sowohl bei NO_2 in der Luft, als auch bei Schwermetalleinträgen auf Pflanzen - erhöhte Werte auftreten. Der Messwert für NO_2 liegt an 2 von 4 Messpunkten über dem IG-L-Grenzwert von $30\mu\text{g}/\text{m}^3$. Ab einer NO_2 -Konzentration von $35\mu\text{g}/\text{m}^3$ ist eine Statuserhebung gemäß IG-L durchzuführen. An einem Messpunkt wurde auch dieser Wert überschritten. NO_2 -Messungen mittels Passivsammlern weisen eine gute Übereinstimmung mit amtlichen Referenzmethoden auf. Sie sind somit geeignet, großflächig die Luftbelastung zu erfassen und Problembereiche festzustellen. Anhand des Messergebnisses bekräftigen wir die Forderung nach einer amtlichen Luftgütemessung im Bereich der Taborkreuzung. Die Passivsammler-Messungen werden weiterhin fortgeführt, um noch genauere immissionsbezogene Daten zu erhalten. Die Messberichte finden Sie unter: www.ooe-umweltschutz.at



Waizenkirchen

Renaturierung

Vor über 80 Jahren wurden Aschach, Leitenbach und Sandbach im Gemeindegebiet von Waizenkirchen reguliert und zu kanalartigen, geradlinigen Gerinnen ohne nennenswerten Strukturelementen degradiert. Im Zuge der inzwischen fertiggestellten Renaturierungsmaßnahmen erfolgte u.a. die Neuanlage der Bachläufe, Gerinnenaufweitungen, Einbau von Strukturelementen sowie großflächige Geländeabsenkungen, um eine dynamische Entwicklung der Gewässer wieder in Gang zu setzen. Durch großzügige Flächenankäufe wird sich nun in den kommenden Jahren eine wertvolle Flusslandschaft mit unterschiedlichsten Lebensräumen frei entwickeln können.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Oö. Umweltschutzgesellschaft
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz

Telefon:

+43 732-7720 DW 13450

E-Mail / Homepage:

uanw.post@ooe.gv.at
www.ooe-umweltschutz.at

Redaktion:

Johanna Eckerstorfer
Ing. Franz Nöhbauer

Fotos:

Oö. Umweltschutzgesellschaft
Amt der Oö. Landesregierung
14. Ausgabe (Juni 2015)